

**Allgemeinverfügung
des Landkreises Wesermarsch**

zu Regelungen für private Zusammenkünfte und Feiern

Gemäß § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 1 Abs. 1 und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 6 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) erlässt der Landkreis Wesermarsch folgende Allgemeinverfügung:

Es wird festgestellt, dass für das Gebiet des Landkreises Wesermarsch am 09.10.2020 die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 50 oder mehr Fälle je 100.000 Einwohnern kumulativ in den letzten sieben Tagen betragen hat.

Hinweise:

Ab der öffentlichen Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung gelten die folgenden in § 6 Abs. 4 und Abs. 7 der Niedersächsischen Corona-Maßnahmen-Verordnung geregelten Einschränkungen für private Zusammenkünfte und Feiern, die im Gebiet des Landkreises Wesermarsch stattfinden:

- 1. Private Zusammenkünfte und *Feiern*, die in der eigenen Wohnung oder anderen eigenen geschlossenen Räumlichkeiten (§ 6 Abs. 1) oder auf eigenen oder privat zur Verfügung gestellten Flächen unter freiem Himmel wie zum Beispiel in zur eigenen Wohnung gehörenden Gärten oder Höfen (§ 6 Abs. 2) stattfinden, sind mit nicht mehr als jeweils 10 Personen zulässig, wenn das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 Niedersächsische Corona-Maßnahmen-Verordnung eingehalten wird.**

2. **Private Zusammenkünfte und Feiern, die an öffentlich zugänglichen Örtlichkeiten, auch in außerhalb der eigenen Wohnung zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und in gastronomischen Betrieben, stattfinden, sind mit nicht mehr als jeweils 25 Personen zulässig**, wenn das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 Niedersächsische Corona-Maßnahmen-Verordnung eingehalten wird.

3. Die Allgemeinverfügung tritt mit der Bekanntgabe in Kraft. Sobald die Voraussetzungen für die beschriebenen Einschränkungen nicht mehr vorliegen, wird dies im Rahmen einer Allgemeinverfügung festgestellt.

Rechtlicher Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung gilt für das gesamte Kreisgebiet des Landkreises Wesermarsch.

Rechtbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Brake, den 09.10.2020

Landkreis Wesermarsch

Der Landrat

In Vertretung

Hans Kemmeries